



Fragebogen zur Teilrevision der Signalisationsverordnung Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Zug Sicherheitsdirektion Bahnhofstrasse 12 6301 Zug
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 25. Februar 2022 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Entwurf der Signalisationsverordnung (E-SSV)

1.	Verzicht auf qualifizierte Gründe zur Anordnung von Tempo-30-Zonen		
	Sind Sie einverstanden, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen den allgemeinen Regeln für Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen unterstellt wird (Art. 108 Abs. 4 ^{bis} E-SSV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es ist nicht bekannt, dass Tempo-30-Zonen im Kanton Zug bislang nicht bereits aufgrund der bestehenden (qualifizierten) Gründe für eine Temporeduktion (Art. 108 Abs. 1 und 2 SSV) möglich gewesen wären. Eine Notwendigkeit, auf die qualifizierten Gründe zur Anordnung von Tempo-30-Zonen zu verzichten, sehen wird deshalb nicht.	Zur Textvorlage ist ergänzend festzuhalten, dass sich das Kriterium «(nicht) verkehrsorientiert» als problematisch herausstellen dürfte, indem die vermeintlich klare Definition in der Praxis zu ausufernden (rechtlichen) Auseinandersetzungen um die Auslegung des Begriffs «verkehrsorientiert» führen würde. Die Regelung brächte anders gesagt begrifflich keine Klarheit und würde weitere, anders gelagerte Auslegungsfragen auslösen.	

2.	Verzicht auf die Erstellung eines Gutachtens bei Anordnung von Tempo-30-Zonen		
	Sind Sie einverstanden, dass zur Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen neu kein Gutachten mehr nötig ist (Art. 108 Abs. 4 ^{bis} E-SSV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Auf das Erstellen eines Gutachtens soll nicht verzichtet werden. Insbesondere sind weiterhin folgende Angaben zentral für die anordnende Behörde (vgl. Art. 3 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen [SR 741.213.3]; nachfolgend UVEK-VO):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum einschliesslich der Nutzungsansprüche. b. Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau. c. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen. d. Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen. <p>Gemäss Art. 5 Abs. 3 UVEK-VO sind zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit nötigenfalls weitere Massnahmen, wie das Festsetzen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen, zu ergreifen. Zudem sind die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen und allenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen (Art. 6 UVEK-VO).</p> <p>Das Gutachten liefert heute wichtige Informationen für die Entscheidung, wo Massnahmen nötig sind, damit die Tempo-30-Zone von den Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern erkannt und auch eingehalten wird. Ohne Gutachten wird es für die für die Anordnung von Tempo-30-Zonen zuständige Behörde kaum möglich, vorgängig festzustellen, wo zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit zusätzliche Massnahmen notwendig sind. Solche Massnahmen erst später anlässlich der Nachkontrollen anzuordnen, würde sodann auf grosses Unverständnis bei der Bevölkerung stossen und wäre kaum praktikabel. Schliesslich ist das Gutachten als Entscheidungsgrundlage auch wichtig, um die Anordnung von flankierenden Massnahmen gegenüber der Bevölkerung begründen und im Rahmen allfälliger Einsprache- respektive Beschwerdeverfahren vertreten zu können.</p>	Siehe Bemerkung zu Ziff. 1.	

	Zudem müssen auch die Auswirkungen einer Tempo-30-Zone auf den allenfalls vorhandenen öffentlichen Verkehr vor Anordnung einer Tempo-30-Zone bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Auch aus diesem Grund ist die Einholung eines Gutachtens unverzichtbar.	
--	--	--

3.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im Fahrverkehr
-----------	---

	Sind Sie einverstanden, dass für die Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften ein Symbol eingeführt wird ( , das auf einer Zusatztafel dem allgemeinen Fahrverbot, dem Fahrverbot für Motorwagen und dem Signal «Busfahrbahn» beigefügt werden kann, um Fahrzeuge mit einer Mehrfachbesetzung von der Beschränkung ausnehmen (Art. 65 Abs. 15 E-SSV)?
--	---

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<p>Die Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften kann an gewissen Stellen, wie z.B. bei den Versuchsanordnungen an stark befahrenen Grenzübergängen, sinnvoll sein. Auf städtischem Gebiet hingegen sind priorisierte Fahrstreifen alleine schon aus Platzgründen kaum je umsetzbar.</p> <p>Die faktische Umsetzung/Kontrolle im Vollzug, v.a. im urbanen Gebiet oder auf Autobahnen, ist nicht praktikabel bzw. faktisch unmöglich.</p> <p>Zudem ist damit zu rechnen, dass eine solche Bevorzugung zu einer gesteigerten Attraktivität des motorisierten Privatverkehrs auf Kosten des öffentlichen Verkehrs führt. Dies ist nicht zielführend. Insbesondere eine Freigabe der Busspuren für Carpooling-Fahrzeuge ist abzulehnen.</p>	

4.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im ruhenden Verkehr
-----------	--

	Sind Sie einverstanden, dass das Symbol «Mitfahrgemeinschaft» im ruhenden Verkehr nur das Parkieren von Fahrzeugen erlaubt, die sowohl beim Zufahren als auch beim Wegfahren mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Personen besetzt sind (Art. 65 Abs. 16 E-SSV)?
--	---

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Die Vollziehbarkeit durch die Polizei wird in Frage gestellt.</p> <p>Für eine wirkungsvolle Umsetzung bedürfte es eines hohen Personalaufwandes (insb. Prüfung der Anzahl Insassen sowohl bei der Zufahrt zum Parkplatz als auch bei der Wegfahrt).</p>	
--	--	--